

Österreichische

# JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

*Chefredakteur* **Gerhard Hopf**  
*Redaktion* **Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer**  
*Evidenzblatt* **Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer**  
*Anmerkungen* **Andreas Konecny, Martin Spitzer**

September 2014

17

749 – 796

## Aktuelles

**Alpbacher Rechtsgespräche 2014** ➔ 749

## Beiträge

**Prozessbegleitung im Straf- und  
Zivilverfahren** *Philipp Anzenberger* ➔ 753

**VwGH-Rechtsprechung zum Verwaltungsverfahren 2013**  
*Leopold Bumberger* ➔ 763

## Evidenzblatt

**Bußgeldentscheidung kann unter Nennung des Kartellanten  
veröffentlicht werden** *Erika Rittenauer* ➔ 774

**Retentionsrecht muss eingewendet werden** ➔ 777

**Versuch/Vollendung als Gegenstand der Urteilsanfechtung** ➔ 781

## VfGH

**März-Session 2014** *Helmut Hörtenhuber und Stefanie Dörnhöfer* ➔ 790

## Kosten

**Kostenseitig** *Josef Obermaier* ➔ 796

# Prozessbegleitung im Straf- und Zivilverfahren

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung sind im Strafverfahren seit 2006 gesetzlich verankert<sup>1)</sup> und haben sich in der Praxis mittlerweile als bewährte Instrumente des Opferschutzes etabliert.<sup>2)</sup> Die Möglichkeit der Gewährung psychosozialer Prozessbegleitung wurde mit dem 2. Gewaltschutzgesetz 2009<sup>3)</sup> auch auf das Zivilverfahren ausgeweitet. Der vorliegende Beitrag beleuchtet das Rechtsinstitut der Prozessbegleitung sowohl aus straf- als auch aus zivilprozessualen Blickwinkel und diskutiert Probleme an der Schnittstelle dieser Rechtsgebiete.

Von Philipp Anzenberger

## Inhaltsübersicht:

- A. Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung
- B. Die strafprozessuale Prozessbegleitung nach § 66 Abs 2 StPO
  - 1. Voraussetzungen für die Gewährung von Prozessbegleitung
  - 2. Umfang der Prozessbegleitung im Strafverfahren
  - 3. Die formelle Begleitungsgewährung
  - 4. Die Kostentragung der Prozessbegleitung im Strafverfahren
- C. Die zivilverfahrensrechtliche Prozessbegleitung nach § 73b ZPO und § 7 Abs 1 AußStrG
  - 1. Voraussetzungen für die Gewährung psychosozialer Prozessbegleitung
  - 2. Umfang der Prozessbegleitung im Zivilverfahren
  - 3. Die prozessuale Stellung des Prozessbegleiters
  - 4. Die formelle Begleitungsgewährung
  - 5. Die Kostentragung der Prozessbegleitung im Zivilverfahren
- D. Anregungen de lege ferenda

## A. Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung

Die Rechtsstellung der Opfer von Gewalt (straftaten) hat in den vergangenen Legislaturperioden – insb im Strafverfahren – eine konstante Aufwertung erfahren.<sup>4)</sup> Ein zentrales Instrument ist dabei die Möglichkeit der Gewährung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung. Bereits 1999 wurde die gesetzliche Grundlage für entsprechende Modellversuche<sup>5)</sup> geschaffen (vgl Art VI Strafprozessnovelle 1999<sup>6)</sup>;<sup>7)</sup> seit 2006<sup>8)</sup> ist die Prozessbegleitung ausdrücklich in der StPO verankert (vgl § 49a StPO 1975 aF und nunmehr § 66 Abs 2 StPO). Hintergrund dieser Regelung ist, dass erlittene Gewalt- und Sexualstraftaten ebenso wie der gewaltsam herbeigeführte Tod nahestehender Menschen für die Betroffenen (seit Inkrafttreten des

Strafprozessreformgesetzes<sup>9)</sup> explizit: „Opfer“; vgl § 65 Z 1 StPO) in aller Regel außerordentlich traumatische Ereignisse sind.<sup>10)</sup> Durch die Prozessbegleitung soll sichergestellt werden, dass diesen besonders vulnerablen Opfern eine schonende Teilnahme am Verfahren ermöglicht und dadurch eine sekundäre Viktimisierung verhindert wird.<sup>11)</sup>

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz 2009 wurde das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung (§ 73b ZPO und § 7 Abs 1 AußStrG) auf das Zivilverfahren ausgeweitet, weil nach Ansicht des Gesetzgebers auch hier das Bedürfnis des Opfers nach entsprechender Unterstützung besteht.<sup>12)</sup> Der im Strafverfahren bewährte Schutz sollte daher auf nachfolgende Zivilverfahren ausgedehnt werden.<sup>13)</sup> →

1) Vgl § 49a StPO 1975 aF; BGBl I 2005/119.

2) Vgl dazu etwa die Ergebnisse einer diesbezüglichen Befragung von Vertretern der Justiz in Gappmayer, Opferbegriff und juristische Prozessbegleitung in der StPO (2013) Rz 247 ff.

3) BGBl I 2009/40.

4) *Hill/Anzenberger*, Opferrechte – Die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ÖJZ 2008, 886 (886 ff); *Jesionek*, Die Wiederentdeckung des Verbrechensopfers – Ein Paradigmenwechsel im Strafrecht, *juridicum* 2005, 171 (171 ff); *Smutny*, Das Recht des Opfers auf Schonung im Strafverfahren, in *Dearing/Löschnig-Gspandl* (Hrsg), Opferrechte in Österreich – Eine Bestandaufnahme (2004) 139 (140 ff); *Soyer/Kier*, Die Reform des Strafverfahrensrechts – Grundzüge der Strukturreform und der neuen Verteidigungs- und Opferrechte, *AnwBl* 2008, 105 (115 ff).

5) Vgl dazu etwa *Jesionek*, Das Verbrechensopfer als Prozesspartei, in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), 33. Ottensteiner Fortbildungseminar aus Strafrecht und Kriminologie (2005) 41 (58 f); *Haller/Hofinger*, Studie zur Prozessbegleitung [www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848535a081cf0135bdec5753010a.de.0/studie2007\\_prozessbegleitung\\_ikf.pdf](http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848535a081cf0135bdec5753010a.de.0/studie2007_prozessbegleitung_ikf.pdf) (abgefragt am 31. 7. 2014) 3f.

6) BGBl I 1999/55.

7) *Kier* in *Fuchs/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zur StPO (ab 2002) § 66 StPO Rz 6; *Hill/Anzenberger*, ÖJZ 2008, 889.

8) Und zwar mit dem BGBl I 2005/119, noch vor Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes.

9) BGBl I 2004/19.

10) Vgl ErläutRV 1059 BlgNR 22. GP 6.

11) *Jesionek* in *Bundesministerium für Justiz*, 33. Ottensteiner Fortbildungseminar 44 ff; *Nachbaur*, Opferschutz als Kinderschutz, *iFamZ* 2012, 228 (228 f).

12) IA 271/A 24. GP 17; JAB 106 BlgNR 24. GP 3.

13) IA 271/A 24. GP 15; JAB 106 BlgNR 24. GP 11.

ÖJZ 2014/115

§ 66 Abs 2 StPO;  
§ 73b ZPO;  
§ 7 AußStrG

Opferrechte;  
Opferschutz-  
einrichtung

**B. Die strafprozessuale Prozessbegleitung nach § 66 Abs 2 StPO**

**1. Voraussetzungen für die Gewährung von Prozessbegleitung**

**a) Die Opfereigenschaft iSd § 65 Z 1 lit a oder b StPO**

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist gem § 66 Abs 2 Satz 1 StPO nur **Opfern iSd § 65 Z 1 lit a oder b StPO** zu gewähren,<sup>14)</sup> also

- jeder Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte (lit a), bzw
- dem Ehegatten, dem eingetragenen Partner, dem Lebensgefährten, den Verwandten in gerader Linie, dem Bruder oder der Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder einem anderen Angehörigen, der Zeuge der Tat war (lit b).

Alle übrigen Opfer (iSd § 65 Z 1 lit c StPO) haben hingegen keinen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Diese Grenzziehung wurde in der Literatur zum Teil als zu eng kritisiert, weil auch Delikte ohne unmittelbare Gewalteinwirkung (etwa Einbruchsdiebstähle in Wohnräumen) mitunter schwere Traumatisierungen der Opfer hervorrufen würden.<sup>15)</sup> Auch ginge die Betroffenheit von Personen, die nicht Zeugen einer Tötungshandlung iSd § 65 Z 1 lit b StPO waren, weit über den dort formulierten Personenkreis hinaus, weshalb zumindest der Angehörigenkreis des § 72 StGB in den Genuss der Prozessbegleitung kommen müsse.<sup>16)</sup> Der Kritik ist *de lege ferenda* zuzustimmen: Die sachliche Notwendigkeit der Gewährung von Prozessbegleitung ist ohnehin anhand des Tatbestandsmerkmals der Erforderlichkeit zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers zu prüfen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass alle nicht von § 65 Z 1 lit a und b StPO erfassten Personen pauschal von der Gewährung der Prozessbegleitung ausgeschlossen sein sollen, obwohl eine solche im Einzelfall sachlich erforderlich sein kann.<sup>17)</sup> Die Einschränkung des § 66 Abs 2 StPO ist freilich zumindest dadurch abgeschwächt, dass Privatbeteiligten (also jenen Opfern, die erklären, sich am Verfahren zu beteiligen, um Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung zu begehren; vgl § 65 Z 2 StPO) gem § 67 Abs 7 StPO allenfalls Verfahrenshilfe zu gewähren ist.<sup>18)</sup>

**b) Erforderlichkeit zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer**

Voraussetzung für die Gewährung von Prozessbegleitung ist weiters, dass diese **zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer erforderlich** ist (§ 66 Abs 2 Satz 1 StPO); das bildet gewissermaßen die Kontrolle der sachlichen Notwendigkeit und ist für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung getrennt zu prüfen.<sup>19)</sup> Die Beurteilung der Erforderlichkeit hat **unter größtmöglicher Bedachtnahme auf die persönliche Betroffenheit der Opfer** zu erfolgen (§ 66 Abs 2 Satz 1 StPO). Die Überprüfung der Erforderlichkeit entfällt allerdings bei der Gewährung **psychosozialer Pro-**

**zessbegleitung**, wenn es sich um ein Opfer handelt, das in seiner **sexuellen Integrität verletzt** worden sein könnte und das **das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat (§ 66 Abs 2 Satz 2 StPO). Diesen Opfern ist (gewissermaßen durch Legalfiktion der Erforderlichkeit) **jedenfalls** psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Mit dieser jüngst eingeführten<sup>20)</sup> Ausweitung des Anspruchs auf Prozessbegleitung soll den Vorgaben der Art 18 bis 20 der RL zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs<sup>21)</sup> entsprochen werden.<sup>22)</sup>

Unter den **prozessualen Rechten** der Opfer sind alle mit dem Strafprozessreformgesetz geschaffenen (bzw explizit als solche bezeichneten) Opferrechte zu verstehen;<sup>23)</sup> etwa das Recht auf Mitwirkung an der Beweisaufnahme (§ 66 Abs 1 Z 6), das Einspruchsrecht wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) oder das Recht, einen Fortführungsantrag zu stellen (§ 195 StPO).<sup>24)</sup>

Die psychosoziale Prozessbegleitung kann zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers etwa dann **erforderlich** sein, wenn das Opfer ohne psychologischen Beistand nicht imstande ist, die entsprechenden Prozesshandlungen vorzunehmen bzw überhaupt am Prozess teilzunehmen. Die juristische Prozessbegleitung kann demgegenüber dann erforderlich sein, wenn das Opfer zur Wahrnehmung seiner Rechte einer juristischen Beratung und Betreuung oder der Vertretung eines Rechtsanwalts bedarf<sup>25)</sup> und selbst keinerlei juristische Vorbildung hat.<sup>26)</sup> Weiters ist darauf abzustellen, ob diese Beratung und Betreuung bereits durch die am Strafverfahren beteiligten Institutionen hinreichend gewährleistet ist.<sup>27)</sup> Letztlich handelt es sich (insb bei der Beurteilung der Erforderlichkeit psycho-

14) Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 66 StPO Rz 7; Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher (Hrsg), StPO – Strafprozessordnung Kommentar (2013) I § 66 StPO Rz 9.  
 15) Gappmayer, Opferbegriff Rz 252; Jesionek in Bundesministerium für Justiz, 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar 61; Sautner/Hirtenlehner, Bedürfnisse und Interessen von Kriminalitätsoptionen als Maßstab des Strafprozessrechts – Bericht von der Linzer Opferbefragung, ÖJZ 2008, 574 (581).  
 16) Jesionek in Bundesministerium für Justiz, 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar 61.  
 17) In diese Richtung geht auch der neu geschaffene § 3 Abs 2 des Durchführungsgesetzes zum HKÜ: Demnach steht Prozessbegleitung iSd § 73 b ZPO auch allen in Art 8 Abs 1 Haager Kindesentführungsübereinkommen genannten Personen zu, die einen Antrag auf Rückgabe des Kindes oder auf Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit dem Kind stellen. Um Opfer iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO handelt es sich hierbei freilich nicht.  
 18) Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 66 StPO Rz 7.  
 19) Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 66 StPO Rz 11; Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO I § 66 StPO Rz 11.  
 20) BGBl I 2013/116.  
 21) Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.  
 22) ErläutRV 2319 BlgNR 24. GP 19.  
 23) Jesionek in Bundesministerium für Justiz, 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar 60.  
 24) Vgl zu diesen und weiteren Opferrechten ausführlich Hilf/Anzenberger, ÖJZ 2008, 888 ff; Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 66 StPO Rz 1 ff; Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO I § 66 StPO Rz 1 ff.  
 25) Jesionek in Bundesministerium für Justiz, 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar 60.  
 26) Gappmayer, Opferbegriff Rz 255, der allerdings festhält, dass eine juristische Ausbildung alleine nicht immer ausreicht, um eigene Rechte im Verfahren bestmöglich wahrnehmen zu können.  
 27) Ähnlich Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 66 StPO Rz 11; differenzierend Gappmayer, Opferbegriff Rz 257.

sozialer Prozessbegleitung) immer um eine **Einzelfallentscheidung**;<sup>28)</sup> aufgrund der ausdrücklichen Anordnung der „größtmöglichen“ Bedachtnahme auf die persönliche Betroffenheit des Opfers ist aber im Zweifel eine großzügige Annahme der Erforderlichkeit geboten.<sup>29)</sup>

Inwieweit das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit (neben einer „sachlichen“ Erforderlichkeit) verlangt, dass das Opfer nicht über **hinreichend Vermögen** verfügen darf, um sich einen rechtlichen oder psychologischen Beistand „aus eigener Tasche“ zu finanzieren („finanzielle“ Erforderlichkeit), ist strittig: Während bei der psychosozialen Prozessbegleitung durchgängig vertreten wird, dass es nicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Opfers ankomme,<sup>30)</sup> gehen die Meinungen bei der juristischen Prozessbegleitung auseinander: So soll nach den Erläut auch zu beurteilen sein, ob das Opfer nach seinen Vermögensverhältnissen in der Lage ist, sich einen Rechtsbeistand selbst zu finanzieren;<sup>31)</sup> dieser Auffassung sind manche Stimmen in der Lehre gefolgt.<sup>32)</sup> Demgegenüber vertritt die hL, dass auch die juristische Prozessbegleitung unabhängig von den Vermögensverhältnissen des Opfers zu gewähren ist.<sup>33)</sup> Eine Unterscheidung bezüglich der Vermögenssituation des Opfers zwischen psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung ist mE allerdings inkonsequent: Erstens ist eine diesbezügliche Differenzierung aus dem **Gesetzestext** nicht herauszulesen (in beiden Fällen spricht § 66 Abs 2 StPO von „Erforderlichkeit“), zweitens ist sie kaum sachgerecht: Wenn § 66 Abs 2 StPO tatsächlich nur sozial bedürftige Opfer schützen sollte, müsste dies wohl für beide Arten der Prozessbegleitung gelten, denn psychologischer Beistand kann ebenso zugekauft werden wie rechtsanwaltschaftliche Beratung und Vertretung. Eine **systematische Interpretation** des § 66 Abs 2 StPO mit Blick auf die Verfahrenshilfegewährung für Privatbeteiligte nach § 67 Abs 7 StPO deutet eher **gegen** die Einbeziehung der Vermögensverhältnisse: § 67 Abs 7 StPO verlangt neben der Erforderlichkeit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt zusätzlich, dass der Privatbeteiligte außerstande ist, die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Daraus kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Formulierung auch in § 66 Abs 2 StPO getroffen hätte, wenn er auf die Vermögensverhältnisse hätte abstellen wollen.<sup>34)</sup> **Für** die Miteinbeziehung der Vermögensverhältnisse spricht im Rahmen einer **subjektiv-historischen Interpretation** zwar der ausdrückliche Hinweis in den Erläut.<sup>35)</sup> Im Licht einer **objektiv-teleologischen Interpretation** ist im Ergebnis aber letztlich der hA zuzustimmen: Die Überprüfung der Vermögensverhältnisse des Opfers könnte sich in vielen Fällen kompliziert gestalten, ua weil den (zur Entscheidung über die Prozessbegleitung befugten<sup>36)</sup> Opferschutzeinrichtungen keinerlei Kontrollmöglichkeit bezüglich der Angaben des Opfers zukommen. Ziel der Norm ist es aber nicht zuletzt, dem Opfer eine rasche und umfassende Hilfestellung nach einer traumatisierenden Straftat zukommen zu lassen. Dieses Ziel kann durch die **Außerachtlassung der finanziellen Erforderlichkeit** der Prozessbegleitung ungleich besser erfüllt werden.

## 2. Umfang der Prozessbegleitung im Strafverfahren

Gem § 66 Abs 2 Satz 3 StPO umfasst die **psychosoziale Prozessbegleitung** die Vorbereitung des Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und im Hauptverfahren.<sup>37)</sup> Sie ist insb bei schweren Traumatisierungen oft in ein Gesamtbetreuungskonzept des Opfers eingebettet und kann daher sinnvollerweise vom betreuenden Therapeuten übernommen werden.<sup>38)</sup> Die **juristische Prozessbegleitung** umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt (§ 66 Abs 2 Satz 3 StPO); andere Rechtsberater (etwa zur Verteidigung zugelassene Personen) können nach hA keine juristische Prozessbegleitung übernehmen.<sup>39)</sup> Der Anspruch auf juristische Prozessbegleitung schließt nach ausdrücklicher Anordnung in § 67 Abs 7 StPO den Anspruch auf Gewährung von Verfahrenshilfe aus;<sup>40)</sup> das gilt auch dann, wenn das Opfer auf die Inanspruchnahme von Prozessbegleitung verzichtet hat.<sup>41)</sup>

Nach den Erläut<sup>42)</sup> sowie der hL<sup>43)</sup> besteht der Anspruch auf Prozessbegleitung **bereits vor Erstattung einer Strafanzeige** und endet idR mit Beendigung des Verfahrens; nach zutreffender Ansicht der Rsp steht Prozessbegleitung aber auch für Prozesshandlungen nach Verfahrensbeendigung (etwa die Stellung eines Fortführungsantrags nach § 195 Abs 1 StPO) zu.<sup>44)</sup> Psychosoziale Prozessbegleitung kann außerdem gem § 73b ZPO auch über das Strafverfahren hinaus gewährt werden, wenn ein in einem sachlichen Zusam-

28) Gappmayer, Opferbegriff Rz 255; Jesionek in Bundesministerium für Justiz, 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar 60; Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 66 StPO Rz 11; Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO I § 66 StPO Rz 11.

29) Ähnlich Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 66 StPO Rz 11.

30) Hilf/Anzenberger, ÖJZ 2008, 889; Jesionek in Bundesministerium für Justiz, 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar 60; Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 66 StPO Rz 9; Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO I § 66 StPO Rz 10; Venier, Das neue Ermittlungsverfahren: Eine Reform und ihre Mängel, ÖJZ 2009, 591 (598).

31) ErläutRV 1059 BlgNR 22. GP 6.

32) Bertel in Bertel/Venier (Hrsg.), Kommentar zur StPO (2012) § 66 StPO Rz 5; Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK-StPO altes Vorverfahren § 49a StPO aF Rz 3.

33) Bertel/Venier, Einführung in die neue StPO<sup>2</sup> (2006) Rz 91; Gappmayer, Opferbegriff Rz 263; Hilf/Anzenberger, ÖJZ 2008, 889; Jesionek in Bundesministerium für Justiz, 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar 60; Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 66 StPO Rz 9; Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO I § 66 StPO Rz 10; Venier, ÖJZ 2009, 598.

34) So schon Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 66 StPO Rz 9.

35) ErläutRV 1059 BlgNR 22. GP 6.

36) Dazu unten in Abschnitt B.3.

37) Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 66 StPO Rz 13; Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO I § 66 StPO Rz 11.

38) Jesionek in Bundesministerium für Justiz, 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar 59; Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 66 StPO Rz 13.

39) Hilf/Anzenberger, ÖJZ 2008, 889; Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 66 StPO Rz 16; Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO I § 66 StPO Rz 11.

40) Vgl auch Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO I § 67 StPO Rz 9; Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 67 StPO Rz 22.

41) Hilf/Anzenberger, ÖJZ 2008, 889; Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 66 StPO Rz 8.

42) ErläutRV 1059 BlgNR 22. GP 6.

43) Gappmayer, Opferbegriff Rz 264; Hilf/Anzenberger, ÖJZ 2008, 889; Kier in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 66 StPO Rz 12; Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher, StPO I § 66 StPO Rz 11.

44) OGH 14 Os 97/11 p; ebenso Gappmayer, Opferbegriff Rz 266 f; Venier, ÖJZ 2009, 598.

menhang mit dem Strafverfahren stehender Zivilprozess durchgeführt wird (§ 73 b Abs 1 Satz 1 ZPO); Gleiches gilt für das Außerstreitverfahren (§ 7 Abs 1 AußStrG).

Eine **betragsmäßige Grenze** ist im Strafverfahren weder für die psychosoziale noch für die juristische Prozessbegleitung vorgesehen (zur Frage des Kostenersatzes s Abschnitt B.4).

### 3. Die formelle Begleitungsgewährung

#### a) Die Entscheidungskompetenz der Opferschutzeinrichtungen

Gem § 66 Abs 2 Satz 4 StPO ist die Prozessbegleitung **von den beauftragten Opferschutzeinrichtungen zu gewähren**.<sup>45)</sup> Dies war bereits in § 49 a StPO 1975 aF ausdrücklich vorgesehen; der danach zunächst offene Wortlaut des novellierten § 66 Abs 2 Satz 4 StPO sieht nun seit dem Budgetbegleitgesetz 2009<sup>46)</sup> erneut eine ausdrückliche Entscheidungskompetenz der Opferschutzeinrichtungen vor.<sup>47)</sup> Dass die Gewährung von Prozessbegleitung in die Hand Privater gelegt wurde, überrascht zunächst, kann rechtspolitisch aber mit verfahrensökonomischen Erwägungen erklärt werden: Die gerichtliche Beurteilung der persönlichen Betroffenheit der Opfer würde nämlich idR die Bestellung eines Sachverständigen erfordern und damit in aller Regel zur Verzögerung des Verfahrens sowie zur Erhöhung der Prozesskosten führen.<sup>48)</sup> Nicht ganz unbedenklich ist dabei, dass die Opferschutzeinrichtungen auf diese Weise faktisch über ihre eigenen Einkünfte entscheiden, was vermutlich kein optimales Anreizsystem für eine objektive Entscheidungspraxis darstellt.

Organisationsrechtlich hat der Gesetzgeber die Konstruktion einer **vertraglichen Beauftragung** der Opferschutzeinrichtungen gewählt (vgl § 66 Abs 2 StPO). Diese Ausgestaltung enthält Züge einer **Aufgabenprivatisierung**<sup>49)</sup> (mit der Besonderheit, dass diese Aufgabe nie in staatlicher Hand war, sondern gleich direkt bei den Privaten geschaffen wurde), ist aber wohl am ehesten als **Public Private Partnership**<sup>50)</sup> zu verstehen. Die Gegenansicht des LG St. Pölten, wonach die Opferschutzeinrichtungen als beliehene Unternehmen im Rahmen der Verwaltung tätig seien,<sup>51)</sup> hat der VfGH jüngst mit Verweis auf die eben vertragliche (und nicht etwa durch Verordnung erfolgende) Beauftragung ausdrücklich abgelehnt.<sup>52)</sup> Insgesamt erscheint es am treffendsten, das Rechtsinstitut der Prozessbegleitung als **dreipersonales Verhältnis** zwischen Staat, Opferschutzeinrichtung und Opfer zu verstehen, wobei der sich aus § 66 Abs 2 StPO und § 73 b ZPO und § 7 Abs 1 AußStrG ergebende Anspruch des Opfers gegen den Staat auf Zurverfügungstellung von Prozessbegleitung öffentlich-rechtlicher Natur ist. Der Staat (in Person des BMJ) schließt in weiterer Folge mit den Opferschutzeinrichtungen allerdings einen **privatrechtlichen Vertrag** (zugunsten Dritter) ab,<sup>53)</sup> der den Opfern einen wiederum **privatrechtlichen Anspruch auf Gewährung von Prozessbegleitung** gegen die Opferschutzeinrichtung einräumt. Welche Einrichtungen konkret vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung beauftragt sind, kann auf der Homepage des BMJ eingesehen werden.<sup>54)</sup>

#### b) Zum „Verfahren“ der Gewährung von Prozessbegleitung und Rechtsschutzmöglichkeiten des Opfers

Gem § 66 Abs 2 Satz 1 StPO ist dem Opfer „**auf dessen Verlangen**“ psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren. Die Prozessbegleitung ist daher nicht von Amts wegen, sondern nur auf ausdrückliches **Ersuchen** des Opfers zu gewähren.<sup>55)</sup> Das Ersuchen ist an keine bestimmte Form gebunden und erfolgt idR informell im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen Opferschutzeinrichtung und Opfer. Sobald ein Ersuchen bei der Opferschutzeinrichtung einlangt, hat diese die **materiellen Voraussetzungen** für die Gewährung von Prozessbegleitung (also die Opfereigenschaft iSd § 65 Z 1 lit a oder b StPO sowie die Erforderlichkeit zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer) zu prüfen;<sup>56)</sup> dem Opfer wird dann (in der Praxis meist mündlich) mitgeteilt, ob die Opferschutzeinrichtung die Anwendungsvoraussetzungen für gegeben erachtet. Die Gewährung oder Versagung hat aufgrund des zivilrechtlichen Charakters des Anspruchs auf Prozessbegleitung<sup>57)</sup> **keine Entscheidungsqualität**. Vielmehr ist in der Gewährung die **Erfüllung eines zivilrechtlichen Anspruchs** und in der Versagung die Verweigerung desselben zu erblicken.

Nach zutreffender hA<sup>58)</sup> (anders noch der JAB<sup>59)</sup>) besteht keine Möglichkeit des Prozessgerichts, die Versagung der Gewährung von Prozessbegleitung zu überprüfen; auch ein Antrag an die StA (etwa im Ermittlungsverfahren) ist nicht vorgesehen.<sup>60)</sup> Weder § 66 Abs 2 StPO noch § 73 b ZPO normieren ein (öffentlich-rechtliches) Rechtsmittelverfahren gegen die

45) *Fabrizy*, Die österreichische Strafprozessordnung – Kurzkommentar<sup>11</sup> (2011) § 66 StPO Rz 8; *Gappmayer*, Opferbegriff Rz 268; *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008, 889; *Kier in Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 66 StPO Rz 18; *Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher*, StPO I § 66 StPO Rz 12.

46) BGBl I 2009/52.

47) *Kier in Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 66 StPO Rz 18.

48) ErläutRV 113 BlgNR 24. GP 44; vgl auch *Fucik in Rechberger*, Kommentar zur ZPO<sup>4</sup> (2014) § 73 b ZPO Rz 4 mit denselben Argumenten im Zivilverfahren.

49) Vgl dazu etwa *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht IV (2009) Rz 46.047; *Holoubek*, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen der Ausgliederung, Privatisierung und Beleihung, ÖZW 2000, 33 (33 f).

50) Vgl dazu allgemein *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>4</sup> (2013) Rz 274 ff; *Potacs*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen von Public Private Partnerships, in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* (Hrsg), Public Private Partnership (2003) 27 (27).

51) LG St Pölten 29. 2. 2012, 23 R 88/12 g; vgl auch VfGH G 29/2012.

52) VfGH G 29/2012; zustimmend *Gappmayer*, Opferbegriff Rz 272.

53) So auch *Gappmayer*, Opferbegriff Rz 272.

54) www.justiz.gv.at > Bürgerservice > Prozessbegleitung > Prozessbegleitungseinrichtungen (abgefragt am 31. 7. 2014).

55) *Gappmayer*, Opferbegriff Rz 253 f; *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008, 889; *Kier in Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 66 StPO Rz 8; *Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher*, StPO I § 66 StPO Rz 9.

56) *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht<sup>7</sup> (2014) Rz 154.

57) Vgl oben Abschnitt B.2.

58) So schon ErläutRV 1059 BlgNR 22. GP 6; vgl auch *Gappmayer*, Opferbegriff Rz 268; *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008, 889; *Kier in Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 66 StPO Rz 18; *Kirschenhofer in Schmölzer/Mühlbacher*, StPO I § 66 StPO Rz 12.

59) Demnach könne sich ein Opfer, das der Meinung ist, zu Unrecht zurückgewiesen worden zu sein, mit seinem Verlangen an die Staatsanwaltschaft bzw (im Hauptverfahren) an das Gericht wenden; vgl JAB 406 BlgNR 22. GP 10; vgl auch *Bertel/Venier*, Einführung<sup>2</sup> Rz 92.

60) *Kier in Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 66 StPO Rz 18.

Nichtgewährung von Prozessbegleitung.<sup>61)</sup> Das bedeutet aber nicht, dass die Opferschutzeinrichtungen bei der Begleitungsgewährung keiner Kontrolle unterliegen: Einerseits kann das BMJ überprüfen, ob die Opferschutzeinrichtung den nach § 66 Abs 2 StPO abgeschlossenen Vertrag gehörig erfüllt,<sup>62)</sup> andererseits besteht für das Opfer die Möglichkeit, die Opferschutzeinrichtung **vor den Zivilgerichten** auf Gewährung der Prozessbegleitung zu **klagen**.<sup>63)</sup> Das ergibt sich aus dem oben dargelegten<sup>64)</sup> zivilrechtlichen Verständnis des Anspruchs auf Prozessbegleitung.

#### 4. Die Kostentragung der Prozessbegleitung im Strafverfahren

Prozessbegleitung ist für das Opfer jedenfalls **kostenlos**.<sup>65)</sup> Die Kosten werden vorläufig von den Opferschutzeinrichtungen übernommen und anschließend vom BMJ refundiert.<sup>66)</sup> Wer die **Kosten letztlich zu tragen hat**, hängt zumindest teilweise vom **Ausgang des Strafverfahrens** ab: Gem § 381 Abs 1 Z 9 StPO fällt ein **Pauschalbetrag** von bis zu € 1.000,- (als Anteil an den Kosten der Prozessbegleitung) in die Prozesskosten, deren Ersatz je nach Verfahrensausgang dem Angeklagten, dem Bund, dem Privatankläger oder dem Privatbeteiligten aufzuerlegen ist (vgl §§ 389 f StPO).<sup>67)</sup> Der den **Pauschalbetrag** des § 381 Abs 1 Z 9 StPO **übersteigende Anteil der Kosten** wird **jedenfalls vom BMJ übernommen**.<sup>68)</sup>

Anders, als dies in der Praxis teilweise gehandhabt wird, stellt der Pauschalbetrag für die Prozessbegleitung nach § 381 Abs 1 Z 9 StPO **keinen Bestandteil des Pauschalbetrags nach § 381 Abs 1 Z 1 StPO** (für die Kosten der Ermittlungen der Kriminalpolizei und der zur Durchführung von Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts notwendigen Amtshandlungen) dar. Das ergibt sich aus dem ausdrücklichen Verweis des § 381 Abs 3 StPO auf Abs 1 Z 1 *leg cit* sowie der Tatsache, dass § 381 Abs 5 a StPO eigene Bemessungsgrundsätze für den Betrag nach Abs 1 Z 9 *leg cit* aufstellt. Insofern ist der Pauschalbetrag für die Prozessbegleitung gesondert auszuweisen.<sup>69)</sup>

Aus der StPO geht nicht explizit hervor, wem der Pauschalbetrag nach § 381 Abs 1 Z 9 StPO zuzusprechen ist. Denkbar wäre ein Zuspruch zugunsten der Opferschutzeinrichtung (die dem BMJ dann nur den Differenzbetrag aus den Gesamtkosten und dem erhaltenen Pauschalbetrag in Rechnung stellen würde) ebenso wie ein **Zuspruch zugunsten des Bundes** (so dass der Opferschutzeinrichtung vom BMJ in jedem Fall die gesamten Aufwendungen zu vergüten wären). **Letzterer Variante** ist aus systematischen Gesichtspunkten sowie aus Praktikabilitätsabwägungen der **Vorzug zu geben**: Erstens sieht § 73 b Abs 2 ZPO ausdrücklich eine Kostenersatzpflicht gegenüber dem Bund vor; insofern erscheint es naheliegend, von einem Gleichlauf der Kostenabwicklung von zivil- und strafprozessualer Prozessbegleitung auszugehen. Zweitens kann die tatsächliche Einbringung des Pauschalbetrags fraglich sein. In diesem Fall ist es den Opferschutzeinrichtungen kaum zumutbar, auf ihre Vergütung zu warten zu müssen, bis feststeht, ob und

inwieweit der Betrag vom Kostenersatzpflichtigen einbringlich ist. Wirtschaftlich gesehen bleibt das Ergebnis zwar dasselbe, die hier vorgenommene Unterscheidung ist aber für eine allfällige Rechtsmittelbefugnis gegen die Kostenentscheidung von Bedeutung. Gegen die Kostenentscheidung können gem § 87 Abs 1 StPO nämlich auch Dritte **Kostenbeschwerde** erheben, sofern ihnen durch den Beschluss unmittelbar Rechte verweigert werden; dieses Recht kommt nach der hier vertretenen Ansicht daher nicht den Opferschutzeinrichtungen, sondern nur dem Bund (vertreten durch die StA) zu. Unterlässt das Gericht den Zuspruch des Pauschalbetrags iSd § 381 Abs 1 Z 9 StPO, obliegt daher der StA die Erhebung einer Kostenbeschwerde. Dass dies in der Praxis tatsächlich nicht geschieht, macht aufgrund der häufigen Uneinbringlichkeit der Prozesskosten durch den Kostenersatzpflichtigen meist keinen Unterschied; dort, wo die Prozesskosten allerdings einbringlich sind, geht die vorherrschende Praxis zu Lasten der Staatskasse.

Bei der **Bemessung des Pauschalbetrags** sind die Belastung der mit der Prozessbegleitung beauftragten Einrichtung und das Ausmaß ihrer Aufwendungen sowie Umstände der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ersatzpflichtigen zu berücksichtigen (§ 381 Abs 5 a StPO).<sup>70)</sup> Fraglich ist hierbei, inwieweit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs 2 StPO sowie die Richtigkeit der von der Opferschutzeinrichtung verzeichneten Leistungen vom **Gericht überprüft werden** können. Dies wurde für die psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilprozess jüngst vom VfGH bejaht<sup>71)</sup> und soll nach *Gappmayer* auch im Strafprozess möglich sein.<sup>72)</sup> Eine diesbezügliche Befugnis findet sich in § 381 Abs 5 und 5 a StPO anders als etwa in § 393 a Abs 1 StPO (der eine Bedachtnahme auf den notwendigen und zweckmäßigen Einsatz des Verteidigers vorsieht) allerdings nicht, was dahin ausgelegt werden könnte, dass dem Gericht eine entsprechende Überprüfungsmöglichkeit gerade nicht zukommen soll. Allerdings erschiene es insb im Bereich der juristischen Prozessbegleitung kaum einsichtig, warum das Gericht (zu Gunsten des Kostenersatzpflichtigen) zwar die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Kosten eines Wahlverteidigers, aber nicht jene des Prozessbegleiters überprüfen können soll. Denn in beiden Fällen

61) Ginge man von einem öffentlich-rechtlichen Charakter der Prozessbegleitung aus, wäre eine solche Nichtnormierung im Lichte des Legalitätsprinzips im Übrigen sehr problematisch.

62) ErläutRV 1059 BlgNR 22. GP 6; vgl auch *Gappmayer*, Opferbegriff Rz 268; *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008, 889; *Kier* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 66 StPO Rz 18.

63) In diese Richtung auch *Gappmayer*, Opferbegriff Rz 268, der die Beschreibung des Zivilrechtswegs für denkbar hält.

64) Siehe Abschnitt B.3.a.

65) *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht<sup>7</sup> Rz 153; *Gappmayer*, Opferbegriff Rz 269; *Hilf/Anzenberger*, ÖJZ 2008, 889; *Kirschenhofer* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO I § 66 StPO Rz 10; *Venier*, ÖJZ 2009, 598.

66) *Gappmayer*, Opferbegriff Rz 269; *Kirschenhofer* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO I § 66 StPO Rz 10.

67) *Kier* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 66 StPO Rz 10; *Kirschenhofer* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO I § 66 StPO Rz 10; *Lendl*, Das neue Kostenrecht, ÖJZ 2008, 718.

68) Vgl dazu auch *Lendl* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 381 StPO Rz 42 a.

69) So auch ausdrücklich die ErläutRV 1059 BlgNR 22. GP 8.

70) Siehe auch *Lendl*, ÖJZ 2008, 718.

71) VfGH G 29/2012.

72) *Gappmayer*, Opferbegriff Rz 270 aE.

wurde die Entscheidung über die Beiziehung (anders als beim Verfahrenshilfverteidiger nach § 61 Abs 2 StPO, der ja vom Gericht selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen beizugeben ist<sup>73)</sup>) extern getroffen (einmal vom Angeklagten selbst, einmal von der Opferschutzeinrichtung). Der gerichtlichen Verurteilung zum Kostenersatz muss daher in beiden Fällen eine Überprüfungsmöglichkeit der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Prozessbegleitung durch das Gericht vorausgehen. All dies deutet auf das Vorliegen einer planwidrigen Unvollständigkeit hin, die mittels **analoger Anwendung** des § 393 a Abs 1 letzter Satz StPO auf die Bemessungsregel des § 381 Abs 5 a StPO zu schließen ist. Vor dem Zuspruch des Pauschalbetrags kann das Gericht daher die Anwendungsvoraussetzungen des § 66 Abs 2 StPO sowie die Richtigkeit der verzeichneten Leistungen sowohl im Bereich der psychosozialen als auch im Bereich der juristischen Prozessbegleitung überprüfen.

**C. Die zivilverfahrensrechtliche Prozessbegleitung nach § 73 b ZPO und § 7 Abs 1 AußStrG**

Das Rechtsinstitut der psychosozialen Prozessbegleitung wurde mit dem zweiten Gewaltschutzgesetz 2009 auch im Zivilverfahrensrecht verankert (vgl § 73 b ZPO und § 7 Abs 1 AußStrG), wobei § 7 Abs 1 AußStrG bloß auf die Bestimmungen der ZPO verweist. Seit Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013<sup>74)</sup> enthält im Übrigen auch der neu geschaffene § 3 Abs 2 des Durchführungsgesetzes zum HKÜ<sup>75)</sup> einen Verweis auf die Prozessbegleitung nach § 73 b ZPO, sieht allerdings vereinfachte Anwendungsvoraussetzungen vor.

**1. Voraussetzungen für die Gewährung psychosozialer Prozessbegleitung**

Wurde einem Opfer im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt (vgl § 66 Abs 2 StPO), so gilt diese auf sein Verlangen auch für einen zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist (§ 73 b Abs 1 Satz 1 ZPO). Gleiches gilt, wenn das Opfer als Zeuge über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden soll (§ 73 b Abs 1 Satz 3 ZPO). Dies ist von der Opferschutzeinrichtung, die die Prozessbegleitung bereitstellt, zu beurteilen (§ 73 b Abs 1 Satz 2 ZPO).

**a) Die Opfereigenschaft des Gesuchstellers iSd § 65 Z 1 lit a und b StPO**

§ 73 b ZPO enthält keine Konkretisierung des **Opferbegriffs**; aufgrund des ausdrücklichen Verweises auf das Strafverfahren sowie aufgrund historischer und teleologischer Überlegungen liegt es aber nahe, die Auslegung des § 73 b ZPO am Opferbegriff des § 65 Z 1 StPO zu orientieren. Nachdem im Strafverfahren nur Opfern iSd § 65 Z 1 lit a oder b StPO psychosoziale

Prozessbegleitung zu gewähren ist,<sup>76)</sup> steht Opfern iSd § 65 Z 1 lit c StPO aufgrund des expliziten Verweises in § 73 b ZPO auch im Zivilverfahren keine psychosoziale Prozessbegleitung zu.<sup>77)</sup> Hierzu ist festzuhalten, dass die Opferschutzeinrichtungen bei der Überprüfung der materiellen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozessbegleitung **nicht an die Einschätzung von Gerichten gebunden** sind.<sup>78)</sup> Vielmehr haben sie die Opfereigenschaft des Gesuchstellers bei einem Ansuchen nach § 73 b ZPO selbständig zu prüfen und zu beurteilen; der Ausgang des Strafverfahrens ist daher grundsätzlich unerheblich.<sup>79)</sup> Auch kann sich die Beurteilung der Opfereigenschaft in einem dem Strafverfahren nachfolgenden Zivilverfahren ändern, sodass ein Gesuch nach § 73 b ZPO mangels Opfereigenschaft des Gesuchstellers etwa auch dann abgelehnt werden kann, wenn die Prozessbegleitung in einem früheren Strafverfahren gewährt wurde.

**b) Die vorherige Gewährung von Prozessbegleitung in einem Strafverfahren**

Weitere Voraussetzung für die Gewährung von psychosozialer Prozessbegleitung ist, dass diese dem Opfer auch **schon in einem Strafverfahren gewährt wurde**. Hinter dieser Anwendungsvoraussetzung stand die Idee des Gesetzgebers, den Schutz des Opfers „weiterlaufen“ zu lassen, wenn dieses im Anschluss an das Strafverfahren seine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen möchte.<sup>80)</sup> Der Ausgang des Strafverfahrens ist hier wiederum ohne Bedeutung; insb ist eine Verurteilung des Angeklagten keine Anspruchsvoraussetzung.<sup>81)</sup> Prozessbegleitung soll außerdem bereits in einem noch während des laufenden Strafprozesses geführten Zivilverfahren zustehen.<sup>82)</sup>

Wenngleich die Einschränkung der vorherigen Gewährung in einem Strafverfahren idR kaum Schwierigkeiten bereiten wird, kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass einem Opfer die Prozessbegleitung im Ergebnis ungerechtfertigt zu versagen wäre:

**Beispiele**

→ Das Strafverfahren wird gleich zu Beginn des Ermittlungsverfahrens gem § 190 Z 1 StPO eingestellt, weil die Strafbarkeit gem § 57 StGB verjährt ist; das Opfer hat zu diesem Zeitpunkt noch nicht um Prozessbegleitung nach § 66 Abs 2

73) Vgl etwa *Achammer in Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 61 StPO Rz 28 ff.  
 74) BGBl I 2013/15.  
 75) BGBl 1988/513.  
 76) Dazu oben Abschnitt B.1.a.  
 77) So auch *Pesendorfer*, Das 2. Gewaltschutzgesetz im Überblick – Zivil- und strafrechtliche Änderungen, iFamZ 2009, 165 (166).  
 78) Denn die Opferschutzeinrichtungen sind bloß Rechtssubjekte des Privatrechts, vgl ausführlich oben Abschnitt B.3.a.  
 79) *Fucik*, Rechtsentwicklung 2009, in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer* (Hrsg), Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010, 11 (21); *ders in Rechberger*, Kommentar zur ZPO<sup>4</sup> § 73 b ZPO Rz 2; *Roth/Egger*, Zweites Gewaltschutzgesetz, EF-Z 2009, 125 (126).  
 80) IA 271/A 24. GP 15 ff; JAB 106 BlgNR 24. GP 1 ff.  
 81) *Fucik in Rechberger*, Kommentar zur ZPO<sup>4</sup> § 73 b ZPO Rz 2.  
 82) JAB 106 BlgNR 24. GP 15; *Deixler-Hübner*, Vom Auftrag zum Verlassen der Ehemwohnung zum 2. Gewaltschutzgesetz 2009 – Zur Regelung des Schutzes von Gewalt in Wohnungen und des allgemeinen Gewaltschutzes, iFamZ 2009, 225 (229).

StPO angesucht. Will das Opfer seine (möglicherweise noch nicht verjährten, vgl. § 1489 ABGB) zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen, stünde ihm nun keine psychosoziale Prozessbegleitung nach § 73 b ZPO zu.

→ Das Strafverfahren gegen den Slowenen S wird in Slowenien durchgeführt; das österr. Opfer O beschließt aber gem. Art 5 Z 3 EuGVVO, ein österr. Zivilgericht anzurufen. Auch in diesem Fall konnte im Strafverfahren (zumindest nach § 66 Abs 2 StPO) keine psychosoziale Prozessbegleitung gewährt werden, sodass § 73 b ZPO wiederum nicht anzuwenden wäre.

An Ausnahmefälle dieser Art dürfte der Gesetzgeber bei Schaffung des § 73 b ZPO nicht gedacht haben; insofern ist zu überprüfen, ob dieser möglicherweise eine **planwidrige Unvollständigkeit** enthält. Der Hinweis in den Mat, dass auch im Zivilverfahren das Bedürfnis des Opfers nach Prozessbegleitung besteht,<sup>83)</sup> kann wohl dahin verstanden werden, dass die Prozessbegleitung im Zivilverfahren iW unter den gleichen Voraussetzungen wie im Strafverfahren zu gewähren ist. Gegen das Vorliegen einer Regelungslücke könnte demgegenüber der jüngst mit dem KindNamRÄG 2013 geschaffene § 3 Abs 2 des Durchführungsgesetzes zum HKÜ ins Treffen geführt werden. Dieser normiert:

*Abs 2: Ein Verlangen der antragstellenden Partei auf Beistellung einer psychosozialen Prozessbegleitung in Österreich während des Verfahrens über den Antrag auf Rückgabe eines Kindes (§ 2) ist an die in Frage kommende Einrichtung weiterzuleiten. § 73 b ZPO ist sinngemäß anzuwenden, wobei die Bereitstellung psychosozialer Prozessbegleitung während dieses Verfahrens kein vorangegangenes Strafverfahren voraussetzt.*

Da hier ausdrücklich auf den Mangel des vorangegangenen Strafverfahrens Bezug genommen wird, ließe sich argumentieren, dass der Gesetzgeber diese Fälle entweder von vorneherein mitbedacht habe oder dass er, wenn dies nicht der Fall sei, es spätestens mit dem KindNamRÄG 2013 in der Hand gehabt hätte, die ZPO entsprechend abzuändern. ME ist der neu geschaffene § 3 Abs 2 des DG aber durchaus nicht als Bestätigung der Gewolltheit dieser Unvollständigkeit zu verstehen. In seinen Erläut. hält der Gesetzgeber fest, dass ein vorangegangenes Strafverfahren etwa dann fehlen könne, wenn die Entführung entweder gar nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht sei oder das Strafverfahren so schnell abgebrochen werden musste, dass es zu keiner psychosozialen Prozessbegleitung kommen konnte.<sup>84)</sup> Daher solle das DG um die Bestimmung des § 3 Abs 2 ergänzt werden, um „den unleugbar auch in solchen Fällen bestehenden Bedarf nach einer psychosozialen Prozessbegleitung abzudecken“<sup>85)</sup>. Dies klingt aber keineswegs so, als seien die in Einzelfällen andersorts auftretenden Lücken mitbedacht und gewollt gewesen. Um sachgerechte Ergebnisse zu erzielen, ist § 73 b ZPO daher **analog** auf all jene Fälle anzuwenden, in denen **in einem Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren wäre**.

### c) Der sachliche Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens

Prozessbegleitung ist dem Gesuchsteller gem. § 73 b Abs 1 ZPO weiters nur dann zu gewähren, wenn der Zivilprozess **in sachlichem Zusammenhang<sup>86)</sup> mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht**. Wann genau dies der Fall ist, wird allerdings nicht weiter ausgeführt.<sup>87)</sup>

Das Vorliegen eines sachlichen Zusammenhangs kann jedenfalls bejaht werden, wenn sich der privatrechtliche Anspruch **direkt aus jener Handlung ableiten lässt**, die dem Beschuldigten im Strafverfahren **vorgeworfen wird (oder wurde)**. Prozessual formuliert liegt ein sachlicher Zusammenhang also zumindest dann vor, wenn die **im Strafverfahren verhandelte Tat (notwendiger) Bestandteil des Klagegrundes** ist, etwa wenn der Kläger nach § 1325 ABGB Schadenersatz **aufgrund einer Körperverletzung** (iSd § 83 StGB) fordert oder nach § 49 EheG die Scheidung **aufgrund einer erfolgten Vergewaltigung** (iSd § 201 StGB) verlangt. Auf die Rollenverteilung von Täter und Opfer im Zivilprozess kommt es zutreffenderweise nicht an.<sup>88)</sup>

Fraglich ist allerdings, ob bereits ein **bloßer Kausalzusammenhang** zwischen Straftat und privatrechtlichem Anspruch einen sachlichen Zusammenhang iSd § 73 b Abs 1 ZPO herstellen kann. Klagt etwa eine (nach einer Vergewaltigung iSd § 201 StGB) geschiedene Frau den früheren Ehegatten auf Leistung von Unterhaltszahlungen, so mag die zur Scheidung führende Straftat hierfür zwar kausal sein; welcher Lebenssachverhalt zur Scheidung (aus Verschulden) geführt hat, ist für den Unterhaltsanspruch aber ohne Bedeutung. Wenngleich das Abstellen auf einen bloßen Kausalzusammenhang zwischen Straftat und zivilrechtlichem Anspruch einen eher weiten Anwendungsbereich für § 73 b ZPO eröffnet, erscheint eine solche Auslegung aus teleologischen Erwägungen geboten, um **unbillige Härten zu vermeiden**. Ein Ausufern des Anwendungsbereichs kann mE bereits durch die Anwendungsvoraussetzung der „Erforderlichkeit zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers“ verhindert werden. Spielt die Straftat im Verfahren etwa bloß eine untergeordnete Rolle oder ist es für das Opfer aufgrund der Aufarbeitung des traumatischen Erlebnisses und eines hinreichenden zeitlichen Abstands zur Tat problemlos möglich, seine prozessualen Rechte allein wahrzunehmen, so ist eine Prozessbegleitung mangels Erforderlichkeit auch dann nicht zu gewähren, wenn der privatrechtliche Anspruch in Kausalzusammenhang mit der Straftat steht.

Dennoch werden auch im Rahmen dieser (weiten) Auslegung nicht alle Fälle erfasst, die sachlich die Gewährung von Prozessbegleitung erfordern würden: →

83) IA 271/A 24. GP 15; JAB 106 BlgNR 24. GP 3.

84) ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 44; vgl. auch *Fucik*, Verfahren in Ehe- und Kindschaftsangelegenheiten nach dem KindNamRÄG 2013, ÖJZ 2013, 297 (309).

85) ErläutRV 2004 BlgNR 24. GP 44; siehe auch *Fucik*, ÖJZ 2013, 309.

86) Der JAB spricht stattdessen von einem „*inhaltlichen Konnex*“ zwischen Straf- und Zivilverfahren; vgl. JAB 106 BlgNR 24. GP 15.

87) Vgl. für einige Beispiele *Fucik* in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer*, Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010, 21 (FN 16).

88) *Fucik* in *Rechberger*, Kommentar zur ZPO<sup>4</sup> § 73 b ZPO Rz 2.



**Beispiel**

P<sub>1</sub> begehrt gem § 15 EPG die Auflösung seiner eingetragenen Partnerschaft mit P<sub>2</sub> wegen Zerrüttung. Während eines darauffolgenden Streits schlägt P<sub>2</sub> seinen Partner krankenhaushausreif (iSd § 84 Abs 1 StGB). Dass P<sub>1</sub> nun im Strafprozess sowie in allfälligen Schadenersatzprozessen, nicht aber im laufenden Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft psychosoziale Prozessbegleitung erhalten soll, kann nicht überzeugen.

Dass durch die Voraussetzung des sachlichen Zusammenhangs der Verfahren einige Fallkonstellationen aus dem Anwendungsbereich des § 73 b ZPO fallen (etwa wenn eine Partei erst während des Zivilverfahrens Opfer einer Gewaltstraftat wird), muss *de lege lata* wohl als innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers liegend akzeptiert werden. *De lege ferenda* ist allerdings der **Streichung des Zusammenhangserfordernisses** in § 73 b ZPO das Wort zu reden: Letztlich ist der sachliche Zusammenhang zwischen Straf- und Zivilverfahren rechtspolitisch kein zweckmäßiges Abgrenzungskriterium für die Gewährung oder Versagung von psychosozialer Prozessbegleitung. Vielmehr sollte einzig auf die **Schutzwürdigkeit des Opfers** (in Gestalt der Erforderlichkeit der Prozessbegleitung zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit) abgestellt werden.

**d) Erforderlichkeit zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit**

Letztes inhaltliches Erfordernis für die Gewährung von psychosozialer Prozessbegleitung nach § 73 b Abs 1 ZPO ist (wie schon bei § 66 Abs 2 StPO) wiederum ihre **Erforderlichkeit zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers** unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit. Bezüglich der Tatbestandsmerkmale der „Erforderlichkeit“ sowie der „größtmöglichen Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit“ liegt eine parallele Auslegung der beiden Normen nahe; insofern kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.<sup>89)</sup>

Anders als im Strafverfahren, wo sich das Opfer bloß in gewissen Bereichen am Verfahren beteiligen und dementsprechend einige in der StPO normierte Sonderrechte wahrnehmen kann, erfasst § 73 b ZPO einerseits Opfer, die im Zivilverfahren **Partei** oder **Nebenintervenient** sind (arg § 73 b Abs 1 Satz 1 ZPO: „zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess“), andererseits Opfer, die im Zivilverfahren als **Zeuge** über den Gegenstand des Strafverfahrens aussagen sollen (§ 73 b Abs 1 Satz 3 ZPO). Abhängig von seiner Stellung im Verfahren sind unter den **prozessualen Rechten des Opfers** iSd § 73 b Abs 1 ZPO daher **alle zivilprozessualen Parteirechte** (bzw **sämtliche Rechte des Nebenintervenienten**) oder eben die spezifischen **mit der Zeugenstellung einhergehenden Rechte** (insb §§ 320 ff ZPO) zu verstehen.

**2. Umfang der Prozessbegleitung im Zivilverfahren**

**a) Zum sachlichen Umfang**

§ 73 b Abs 1 ZPO räumt dem Opfer im Zivilprozess nur einen Anspruch auf **psychosoziale, nicht aber auf juristische Prozessbegleitung** ein.<sup>90)</sup> Das ist insofern verwunderlich, als dem Opfer im Zivilverfahren (ebenso wie im Strafverfahren) zahlreiche Rechte zukommen (etwa die opferspezifische Möglichkeit einer abgesonderten Vernehmung nach § 289 a ZPO), hinsichtlich derer die Gewährung juristischer Prozessbegleitung angebracht erschiene. Insb dann, wenn das Opfer „nur“ Zeuge im Verfahren ist, kommt auch die Gewährung von Verfahrenshilfe gem §§ 63 ff ZPO nicht in Betracht, sodass das Opfer eine juristische Beratung jedenfalls aus eigener Tasche zukaufen muss. Die im Initiativantrag zum 2. Gewaltschutzgesetz noch vorgesehene juristische Prozessbegleitung für Opfer<sup>91)</sup> wurde aber (wohl aus budgetären Gründen<sup>92)</sup> letztlich nicht umgesetzt.

Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst wiederum die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Verhandlungen.<sup>93)</sup> Im Übrigen kann hinsichtlich des sachlichen Umfangs der psychosozialen Prozessbegleitung auf die obigen strafrechtlichen Ausführungen verwiesen werden.<sup>94)</sup>

**b) Zu den betragsmäßigen Grenzen**

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist im Zivilverfahren bis zu einem **Höchstbetrag von € 800,-** zu gewähren. Genießt das Opfer **Verfahrenshilfe**, so beträgt der **Höchstbetrag € 1.200,-** (§ 73 b Abs 1 Satz 4 ZPO). Das (an das Strafverfahren angelehnte) Kostenersatzregime des ursprünglichen Initiativantrags,<sup>95)</sup> wonach keine betragsmäßige Deckelung, sondern bloß eine Kostenersatzschränke iHv € 1.000,- für den unterlegenen Verfahrensgegner vorgesehen war, wurde nicht umgesetzt. Wenngleich juristisch wenig problematisch, muss die Regelung des § 73 b Abs 1 Satz 4 ZPO aus rechtspolitischer Sicht als relativ willkürlich kritisiert werden: Zwar ist der Betrag iHv € 800,- in der Praxis meistens ausreichend, um das Opfer durch das gesamte Verfahren psychosozial zu begleiten; gerade deswegen ist es mE aber kaum überzeugend, den Opfern in den wenigen Ausnahmefällen (etwa bei sehr langen Zivilverfahren) den Schutz des § 73 b ZPO zu verwehren. Dies gilt umso mehr, als eine nach Ausschöpfung der € 800,- privat zugekaufte psychosoziale Betreuung wohl nicht in den Genuss der prozessualen

89) Vgl Abschnitt B.1.b.

90) *Kirschenhofer* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO I § 66 StPO Rz 11.

91) IA 271/A 24. GP 2f sowie 17; vgl auch JAB 106 BlgNR 24. GP 15.

92) Vgl *Hager-Rosenkranz*, Das 2. Gewaltschutzgesetz 2009 – Änderungen im zivilgerichtlichen Verfahren, *ecolex* 2009, 560 (561 FN 13); *Nachbaur*, iFamZ 2012, 230; *Pesendorfer*, iFamZ 2009, 166.

93) Etwa *Fucik* in *Rechberger*, Kommentar zur ZPO<sup>4</sup> § 73 b ZPO Rz 1; *Maleczky*, Zweites Gewaltschutzgesetz (2. GeSchG), JAP 2009/2010, 5 (6).

94) Siehe oben Abschnitt B.2.

95) IA 271/A 24. GP 3; vgl auch JAB 106 BlgNR 24. GP 15.

Vorrechte des § 73 b Abs 2 ZPO kommt.<sup>96)</sup> Aus diesem Blickwinkel ist auch der gesonderte Höchstbetrag für Verfahrenshilfebezieher iHv € 1.200,- hinterfragenswert: Dieser schafft nämlich nicht nur einen pekuniären Ausgleich für bedürftige Opfer, sondern gewährt diesen gleichzeitig eine prozessuale Privilegierung gegenüber finanziell besser gestellten Opfern. Außerdem steigt das Prozesskostenrisiko für den Verfahrensgegner des Opfers um € 400,-, wenn dieses Verfahrenshilfe genießt; auch das ist als problematisch zu kritisieren. Beides gilt freilich wiederum nur für den Fall, dass das Opfer Partei des Zivilverfahrens ist; Zeugen haben (wie erwähnt) gem §§ 63 ff ZPO keinen Anspruch auf Verfahrenshilfe. **De lege ferenda** ist daher zu fordern, die **beiden Höchstbeträge des § 73 b Abs 1 Satz 4 zu streichen** und stattdessen (wie im ursprünglichen Entwurf vorgesehen) eine **Kostensatzdeckelung für den Kostensatzpflichtigen** zu normieren.

### c) Zum Anspruchszeitraum

Auch im Zivilverfahren stellt sich (mangels ausdrücklicher Regelung) die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Anspruch auf Prozessbegleitung bestehen soll. Wiederrum erscheint es sachgerecht, diesen **bereits vor Einbringung der Klage, des außerstreitigen Antrags bzw des Antrags auf Erlassung einer eV** (frühestens freilich ab behaupteter Entstehung des gerichtlich geltend zu machenden Anspruchs) zuzugestehen. Ist das Verfahren von Amts wegen einzuleiten (etwa das Verlassenschaftsverfahren; vgl § 143 Abs 1 AußStrG), so ist mE auf den Zeitpunkt der Verwirklichung des materiellen Eröffnungstatbestands (also etwa den Todesfall) abzustellen. Dies entspricht am ehesten der Sichtweise beim (grundsätzlich ebenfalls von Amts wegen einzuleitenden; vgl § 2 Abs 1 StPO<sup>97)</sup>) Strafverfahren, in dem der Anspruch auf Prozessbegleitung ebenfalls vor Erstattung einer Strafanzeige,<sup>98)</sup> also letztlich ab (behaupteter) Verwirklichung einer Straftat zusteht. Ebenso erscheint es geboten, den Anspruch auf Prozessbegleitung (wie im Strafverfahren) nicht auf die Dauer des Zivilverfahrens zu beschränken, sondern diesen auch für **Prozesshandlungen nach Verfahrensbeendigung** (etwa für Nichtigkeits- oder Wieder- aufnahmsklagen nach §§ 529 ff ZPO) zu gewähren.

### d) Streitgegenstandsbezogene Grenzen

Der Anspruch auf Gewährung von Prozessbegleitung besteht auch im Anwendungsbereich der EO (vgl § 78 Abs 1 EO), also im **Exekutionsverfahren** bzw im **Provisorialverfahren**. In der Praxis spielt die Prozessbegleitung vor allem bei den einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt (vgl § 381 Z 2 iVm §§ 382 b und 382 e EO) eine wichtige Rolle. Angesichts der betragsmäßigen Deckelung des § 73 b Abs 1 Satz 4 ZPO<sup>99)</sup> stellt sich die Frage, ob im Exekutionsverfahren erneut ein Betrag iHv € 800,- (bzw € 1.200,-) zur Verfügung steht oder ob die Erschöpfung der Betrags im Erkenntnisverfahren mittelbar auch einen Prozessbegleitungsanspruch im Exekutionsverfahren verwirkt. Die gleiche Frage stellt sich im Verfahren in der Hauptsache, wenn bereits in einem Provisorialverfahren Prozessbegleitung gewährt wurde. Weder Geset-

zestext noch Systematik lassen mE darauf schließen, dass der Anspruch auf Prozessbegleitung mit dem materiell-rechtlichen Anspruch zusammenhängen soll; auch der *telos* der Norm deutet im Zweifel auf eine extensivere Interpretation der Bestimmung hin. Es ist daher davon auszugehen, dass der Anspruch auf Prozessbegleitung in jedem einzelnen Verfahren besteht, auch wenn all diese Verfahren denselben materiell-rechtlichen Anspruch zum Gegenstand haben. Dem Opfer ist daher nicht nur im Erkenntnisverfahren, sondern auch im Exekutionsverfahren (sowie in daran anschließenden Oppositionsprozessen) bei Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen jedes Mal erneut Prozessbegleitung bis zum in § 73 b Abs 1 Satz 4 ZPO normierten Höchstbetrag zu gewähren. Gleiches gilt, wenn zunächst nur ein Teilbetrag und erst in weiterer Folge der gesamte Anspruch eingeklagt wird.

### 3. Die prozessuale Stellung des Prozessbegleiters

Gem § 73 b Abs 2 Satz 1 ZPO hat der psychosoziale Prozessbegleiter im Verfahren die Stellung einer **Vertrauensperson**. Wird daher im Verfahren die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann das als Partei auftretende Opfer gem § 174 Abs 1 ZPO bzw gem § 19 Abs 5 AußStrG verlangen, dass dem psychosozialen Prozessbegleiter die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet werde.<sup>100)</sup> Außerdem kann der psychosoziale Prozessbegleiter die bei der Vernehmung Minderjähriger gem § 289 b Abs 3 ZPO beizuziehende Vertrauensperson darstellen. § 73 b Abs 2 Satz 1 ZPO ist mE allerdings rein **deklarativer Charakter** beizumessen, weil das Gesetz ohnehin keine Eigenschaften einer Vertrauensperson definiert und das Gericht auch keinen Einfluss auf deren Auswahl nehmen kann.<sup>101)</sup>

§ 73 b Abs 2 Satz 2 ZPO sieht weiters vor, dass der Prozessbegleiter das Opfer auf dessen Wunsch **zu allen Vernehmungen und Verhandlungen begleiten** darf. Dazu ist zu sagen, dass ein Prozessbegleiter allen volksoffentlichen Verhandlungen und Vernehmungen auch ohne diese Sonderbestimmung beiwohnen könnte. Besondere Bedeutung erlangt § 73 b Abs 2 Satz 2 ZPO daher nur in bloß parteiöffentlichen Verfahren, etwa wenn das als betreibender Gläubiger auftretende Opfer gem § 32 EO die Beteiligung am Exekutionsvollzug beantragt. In diesem Fall kann gem § 78 Abs 2 EO iVm § 73 b Abs 2 ZPO auch der Prozessbegleiter des Opfers der Vornahme der Exekutionshandlung beiwohnen. Fraglich ist, ob der Prozessbegleiter auch einem eigentlich volksoffentlichen Verfahren beiwohnen darf, in

96) AA *Fucik* in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer*, Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010, 21, wonach das Opfer selbst Mehrkosten wohl übernehmen könne.

97) Vgl *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 2 StPO Rz 4 ff.

98) *Gappmayer*, Opferbegriff Rz 264; *Hill/Anzenberger*, ÖJZ 2008, 889; *Kier* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 66 StPO Rz 12; *Kirschenhofer* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO I § 66 StPO Rz 11; vgl auch Abschnitt B.1.

99) Dazu schon oben in Abschnitt C.2.b.

100) *Deixler-Hübner*, iFamZ 2009, 229.

101) *Rechberger* in *Rechberger* (Hrsg), Kommentar zum Außerstreitgesetz<sup>2</sup> (2013) § 19 AußStrG Rz 14; *Schragel* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>2</sup> (ab 2000) II/2 § 174 ZPO Rz 1.

dem die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde. Sofern das Opfer **Partei** ist, ergibt sich dies ohnehin aus seiner in § 73 b Abs 2 Satz 1 ZPO normierten Stellung als Vertrauensperson iVm dem in § 174 Abs 1 ZPO bzw § 19 Abs 5 AußStrG normierten Parteirecht der Gestattung der Anwesenheit einer Vertrauensperson. Ist das Opfer hingegen bloß als **Zeuge** geladen, stellt sich die Frage, ob der Prozessbegleiter das Opfer auch dann begleiten darf, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde; das Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson steht gem § 174 Abs 1 ZPO bzw gem § 19 Abs 5 AußStrG nämlich nur den Parteien des Verfahrens zu. Gegen die Zulassung einer Beiziehung ließe sich anführen, dass § 73 b Abs 2 Satz 1 ZPO die Klassifizierung des Prozessbegleiters als Vertrauensperson andernfalls gar nicht hätte normieren müssen. Angesichts der (soeben vertretenen) rein deklarativen Bedeutung des § 73 b Abs 2 Satz 1 ZPO wiegt dieses systematische Argument allerdings nicht besonders schwer. Überzeugender erscheint es, § 73 b Abs 2 Satz 2 ZPO als *lex specialis* zu den Bestimmungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit für jenen Teil der Verhandlung anzusehen, in dem das als Zeuge vorgeladene Opfer seine Aussage tätigt. Dies ließe sich auch mit dem JAB gut vereinbaren, wonach es „immer um die Begleitung des Opfers (und nicht um ein eigenständiges Recht der Anwesenheit bei bestimmten Verhandlungen) geht“<sup>102</sup>. Das bedeutet im Ergebnis, dass der Prozessbegleiter das Opfer zu Zeugenaussagen auf dessen Wunsch auch dann begleiten darf, wenn die Öffentlichkeit vom Verfahren ausgeschlossen ist.

Der Prozessbegleiter ist gem § 73 b Abs 2 Satz 3 ZPO vom Gericht außerdem von **Verhandlungs- und Vernehmungsterminen zu verständigen**.

Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 73 b Abs 2 ZPO stellt nach Ansicht *Deixler-Hübners* einen **wesentlichen Verfahrensmangel** dar.<sup>103</sup> Die ungerechtfertigte Verweigerung der Begleitung des Opfers durch den Prozessbegleiter kann idR wohl abstrakt geeignet sein, die erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache (iSd § 496 Abs 1 Z 2 ZPO bzw des § 57 Z 4 AußStrG) zu verhindern,<sup>104</sup> etwa wenn das Opfer ohne den Prozessbegleiter aus psychischen Gründen nicht in der Lage ist, seine Zeugenaussage zu tätigen. Insofern ist der Ansicht *Deixler-Hübners* zuzustimmen.

#### 4. Die formelle Begleitungsgewährung

Aus formeller Sicht funktioniert die Gewährung von Prozessbegleitung gleich wie im Strafverfahren.<sup>105</sup> Das Opfer stellt ein (meist im Rahmen eines Beratungsgesprächs erfolgendes, informelles) Ersuchen an die Opferschutzeinrichtung. Diese prüft in weiterer Folge das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Prozessbegleitung und stellt, sofern diese gegeben sind, einen geeigneten Prozessbegleiter zur Verfügung.<sup>106</sup> In der Lit wurde hierzu vertreten, dass es sich bei der Opferschutzeinrichtung um dieselbe Einrichtung handeln müsse, die bereits im Strafverfahren tätig wurde.<sup>107</sup> Eine solche Einschränkung ergibt sich aber weder eindeutig aus dem Gesetzestext des § 73 b ZPO, noch ist sie im Lichte des *telos* der Norm

erforderlich. Hat sich das Opfer im Strafverfahren etwa durch die Opferschutzeinrichtung nicht optimal betreut gefühlt, kann nichts dagegen sprechen, dass es im Zivilverfahren bei einer anderen Einrichtung um Prozessbegleitung ansucht.

#### 5. Die Kostentragung der Prozessbegleitung im Zivilverfahren

Ebenso wie im Strafverfahren werden die Kosten der Prozessbegleitung zunächst von den Opferschutzeinrichtungen selbst getragen und diesen in weiterer Folge vom BMJ refundiert. Gem § 73 b Abs 2 Satz 4 ZPO hat das Gericht nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache den **Gegner zum Ersatz der** für die psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendeten **Beträge gegenüber dem Bund zu verpflichten**, soweit dem Gegner die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat. Daraus ergibt sich *e contrario*, dass das BMJ die Kosten für die Prozessbegleitung endgültig trägt, wenn die Prozesskosten dem unterlegenen (als **Partei** oder **Nebenintervenient** auftretenden) Opfer aufgetragen werden.<sup>108</sup> Ist das Opfer bloß als **Zeuge** geladen, so ist die Bestimmung des § 73 b Abs 2 Satz 4 ZPO mangels „Gegners“ des Opfers mE nicht anzuwenden. Stattdessen sind die Kosten der Prozessbegleitung als Teil der Prozesskosten zu verstehen und daher je nach Verfahrensausgang zwischen den Prozessparteien zu verteilen. Der Betrag des § 73 b Abs 2 Satz 4 ZPO ist gem § 1 Z 5 lit g GEG vom Gericht von Amts wegen einzubringen.<sup>109</sup>

Anders als im Strafverfahren hat das Zivilgericht dem kostenersatzpflichtigen Gegner nicht den Ersatz eines Pauschalbetrags als Anteil an den Kosten, sondern grundsätzlich den **Ersatz der gesamten Kosten** der Prozessbegleitung aufzuerlegen (vgl § 73 b Abs 2 Satz 4 ZPO); diese sind allerdings mit € 800,- bzw € 1.200,- gedeckelt. Nach Ansicht des VfGH ist das Zivilgericht dabei nicht gehindert, „das Vorliegen der in § 73 b ZPO iVm § 66 Abs 2 StPO vorgesehenen **Voraussetzungen sowie die Richtigkeit der von der Opferschutzeinrichtung verzeichneten Leistungen zu überprüfen**“<sup>110</sup> und (im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Limitierung) nach eigener Würdigung zu bemessen“<sup>111</sup>. Woraus er diese Prüfungsbefugnis ableitet, lässt der VfGH zwar offen. Letztlich wird man dieses (wünschenswerte) Ergebnis aber wohl dadurch erzie-

102) JAB 106 BlgNR 24. GP 15.

103) *Deixler-Hübner*, iFamZ 2009, 229.

104) Vgl *Pimmer* in *Fasching/Konecny*, Kommentar<sup>2</sup> IV/1 § 496 ZPO Rz 31.

105) Dazu schon oben in Abschnitt B.3.

106) *Fucik* in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer*, Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010, 21; *ders* in *Rechberger*, Kommentar zur ZPO<sup>4</sup> § 73 b ZPO Rz 4; *Kier* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 66 StPO Rz 18.

107) *Maleczky*, JAP 2009/2010, 6.

108) In diese Richtung auch *Hager-Rosenkranz*, *ecolex* 2009, 561; ebenso wohl *Fucik* in *Rechberger*, Kommentar zur ZPO<sup>4</sup> § 73 b ZPO Rz 5, der ebenfalls nur eine Ersatzpflicht des Gegners des Opfers sieht; aA *Deixler-Hübner*, iFamZ 2009, 229, wonach die Kosten der Prozessbegleitung von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei zu ersetzen seien.

109) *Pesendorfer*, iFamZ 2009, 166.

110) Nicht fett im Original.

111) VfGH G 29/2012.

len können, dass man die kostenrechtlichen Grundsätze der §§ 40 ff ZPO insoweit subsidiär auf die psychosoziale Prozessbegleitung anwendet, als § 73 b ZPO nicht explizit Sonderbestimmungen (etwa den Ausschluss eines Kostenersatzes für das Opfer selbst) vorsieht. Andernfalls hätte es die Opferschutzeinrichtung in der Hand, dem Gegner des Opfers Prozesskosten zu verursachen, ohne dass dem Gericht eine Möglichkeit der Überprüfung zukäme.

#### D. Anregungen de lege ferenda

Während dem Gesetzgeber mit der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung im Strafverfahren aus opferschutzrechtlicher Sicht ein großer Wurf gelungen ist, hat die psychosoziale Prozessbegleitung in der Praxis des Zivilverfahrens bisher keine überragende Bedeutung erlangt. Das ist einerseits darauf zu-

rückzuführen, dass das Zivilverfahrensrecht lediglich psychosoziale, aber keine juristische Prozessbegleitung vorsieht. Andererseits wurden mit der betragsmäßigen Deckelung sowie mit der Voraussetzung der vorherigen Begleitungsgewährung in einem in sachlichem Zusammenhang stehenden Strafverfahren zusätzliche Hürden geschaffen, die bei genauerer Betrachtung einer sachlichen Rechtfertigung entbehren. Wünschenswert wäre es daher, wenn der Gesetzgeber den umfangreichen Opferschutz des Strafverfahrens tatsächlich zur Gänze (also insb auch im Bereich der juristischen Prozessbegleitung<sup>112</sup>) sowie ohne betragsmäßige Deckelung) in das Zivilverfahren integrieren würde und als einzige Anwendungsvoraussetzung die sachliche Notwendigkeit der Prozessbegleitung genügen ließe.

112) Dies fordert auch *Nachbaur*, iFamZ 2012, 230.

#### → In Kürze

Opfern von Gewaltstraftaten kommt mittlerweile nicht nur im Straf-, sondern auch im Zivilverfahren das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung zu. Die juristische Prozessbegleitung bleibt allerdings weiterhin dem Strafverfahren vorbehalten. Der Beitrag untersucht jeweils die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Prozessbegleitung, beleuchtet das „Verfahren“ der Begleitungsgewährung und erörtert die ungleichen Kostenbestimmungen im Straf- und Zivilverfahrensrecht.

#### → Zum Thema

##### Über den Autor:

MMMag. Dr. Philipp Anzenberger ist Universitätsassistent am Institut für Österreichisches und Internationales Zivilgerichtliches Verfahren, Insolvenzrecht und Agrarrecht. Er publiziert insb im Bereich des streitigen Erkenntnisverfahrens, des Exekutionsrechts und des Insolvenzrechts. E-Mail: philipp.anzenberger@uni-graz.at

#### Vom selben Autor zuletzt erschienen (Auswahl):

Die Insolvenzfestigkeit von Bestandverträgen (2014); Vertragsauflösungssperre und Umgehungsmöglichkeiten, in *Nunner-Krautgasser/Kapp/Clavara* (Hrsg), Insolvenz- und Sanierungsrecht – Jahrbuch 2013 (2013) 221; Zur Bindungswirkung von Vorabentscheidungen, in *Clavara/Garber* (Hrsg), Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit (2014) 177.

#### → Literatur-Tipp



Gappmayer, Opferbegriff und juristische Prozessbegleitung in der StPO (2013)

##### MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100  
Fax: (01) 531 61-455  
E-Mail: bestellen@manz.at  
Besuchen Sie unseren Webshop unter [www.manz.at](http://www.manz.at)

